

Verordnung über Schulhausbauten im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 19

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 8. August 1891.

Wochenspruch: Wenn eine Sache glückt und klappt, hat Jeder Theil daran gehabt;
Jedoch, wenn sie in Stücke geht, ihr Jeder gern den Rücken dreht.

Verordnung über

Schulhausbauten im Kanton Aargau.

Regierungs- und Erziehungs-
rath des Kantons Aargau haben
folgende Verordnung über Schul-
hausbauten erlassen, die auch für

Baumeister anderer Kantone von Interesse sind:

1. Das Schulhaus soll vor Allem aus der Schule dienen.
Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeinde-
verwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale
von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken
gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut
werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheits-
schädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein
ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen
(Verordnung des Schweiz. Bundesrathes vom 16. April 1883)
welcher auf jeden Turnschüler 8 Quadratmeter Flächenraum
bietet.

Ein Schulgarten in der Nähe des Schulhauses ist em-
pfehlenswerth.

4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein
Brunnen befinden.

5. Der Massivbau verdient den Vorzug vor andern
Bauarten.

6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten, Südosten oder
Süden, Zeichensäle gegen Norden angelegt werden.

7. Das Gebäude soll wenn möglich unterkellert werden.
Der Fußboden des Erdgeschosses ist wenigstens 0,60 Meter
und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1 Meter hoch über
das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fußboden soll nur aus trockenem
Material bestehen.

8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die
Erdfuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand-
und Tuffsteine zu verwenden.

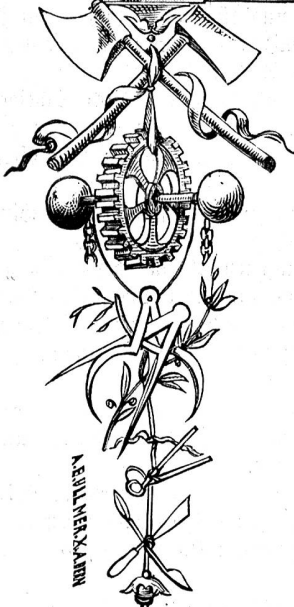
Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit
empfehlen sich folgende Maßregeln:

a. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolirschi-
cht) auf Terrain- oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Aus-
dehnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphalt-
parquetböden sind empfehlenswerth.

b. Schnee- und Regenwasser, sowie Abwasser des Hauses
müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen
abgeführt werden.

9. Für den Unterricht sind nothwendig;

- Ein Lehrzimmer für jede Schulabtheilung.
- Ein Arbeitschulzimmer, eventuell auch mehr.
- Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende
Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).
- Ein Turnlokal, wofür Kellerräume nicht zulässig sind.



10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Hausthüre darf nicht unter 1,20 Meter breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 Meter breit sein.

11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruheplätzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 Meter, die Stufenbreite nicht unter 0,25 Meter und die Stufenhöhe nicht über 0,17 Meter betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswerth und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Große Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen nothwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, daß darin die nöthige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmäßig aufgestellt werden kann und daß jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 Meter und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 Quadratmeter betragen.

13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten; Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältnis von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche nothwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 Meter betragen.

14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind nothwendig. Innere und äußere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die mit Leichtigkeit geöffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämmtlicher Oblichtflügel ist so einzurichten, daß je der innere und äußere Flügel mit einander nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwerfendes Patentischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämmtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfeiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfarbigem, sanftem, hellgrauem, blaßgrünem oder lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfeln oder Hochtäfeln sind anzubringen; Decken sind am besten weiß zu streichen.

16. Die Schulzimmerthüren sollen nicht unter 0,90 Meter breit und 2 Meter hoch sein; vorspringende Mauerecken sind mit rundkantigem Winkelisen zu verkleiden.

17. Der Fußboden soll aus schmalen Brettern oder Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Niemensböden mit Asphaltunterlag) zweckmäßig, wenn Unterkellerung fehlt.

18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten darf ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank Anwendung finden.

Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschließbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknapfe, 1 Thermometer, 1 Papierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmäßigsten und billigsten mit Defen, in großen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vortheil angewendet werden. Mit der Heizung ist eine Ventilation zu verbinden.

20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung vorhanden ist.

Bei größeren Anlagen ist die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswerth.

21. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abtritte sollen womöglich auf der Nordseite und wenn möglich in einem besondern Anbau mit gut ventilirten Vorplätzen in der Weise angebracht werden, daß die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infiziren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abtritte mit besondern Vorplätzen und Eingängen anzulegen; die Abschlußwände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; der Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 Meter Höhe von einander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Stagenhöhe abgeschlossen werden.

22. Abtrittanlagen mit Wasserspülung sind andern Einrichtungen weitans vorzuziehen.

Abfallröhren müssen aus glafirtem Thon oder Steingut, Schüsseln, und Pissoirschalen aus glafirtem Thon oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 Meter auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dampfleitungen bis über das Dach geführt werden.

23. Abtrittgruben müssen ganz außerhalb des Gebäudes verlegt und gut cementirt werden. Sie sollen wasser- und luftdicht und sicher verschlossen sein.

24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,75 Meter und eine Länge von mindestens 1,50 Meter erhalten, die Sitzhöhen sollen je nach Erforderniß 0,30 bis 0,45 Meter betragen.

25. Die massiven Wände der Aborte sollen cementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böden gewölbt zu erstellen und mit Asphalt oder Cement zu belegen.

Zum Austrocknen des Holzes.

(Von einem Praktiker.)

Als theilweise Ergänzung betreffend die Erfahrung eines Handwerkers, durch Aufstellen seines Holzes zum Zwecke des Trocknens, diene hiemit eine andere Erfahrung.

Bei einem Versuche, nußbaumene Sesselsitze durch Biegen in geschweifte Form zu bringen, zu welchem Zwecke ich die vollständig hergerichteten geraden Sesselsitze in einem offenen, eisernen, zu diesem Zwecke hergestellten Gefäße zirca eine Stunde lang in siedendem Wasser hielt, erzeigten sich dieselben beim Herausnehmen geschmeidig, so daß ich sie leicht in die hergerichtete gußeiserne Form pressen konnte. Dieselbe war so konstruirt, daß dem Holze genügend Luftzutritt zum Trocknen gestattet war. Der Sesselsitz war jedoch durch das Sieden 1 1/2 Centimeter breiter geworden, und trotz langem